

**Antrag
auf Förderung von Maßnahmen zur
Ortskernvitalisierung, Klimaanpassung und
Nutzung erneuerbarer Energien
für das Jahr 2026**

Eingangsstempel VG

☒ Zutreffendes in diesem Antrag an entsprechender Stelle
bitte ankreuzen!

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, mit denen bereits begonnen wurde, leider nicht mehr berücksichtigt werden können. Auch die Vergabe von Liefer- bzw. Leistungsaufträgen zählt bereits als Maßnahmenbeginn. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie ausdrücklich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Antragsteller*in:

Name, Vorname:

Ansprechpartner*in, falls abweichend von Antragsteller*in:

Straße, Hausnummer:

Telefon-/Handynummer:

Postleitzahl, Ort:

E-Mail:

Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Angaben zum Sanierungsgebäude / Grundstück:

Eigentümer*in lt. Grundbuch:

Baujahr / Erstbezug:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Gemarkung:

Flur und Flurstück(e):

Ich/Wir beantrage/n einen Zuschuss aus folgendem Einzelprogramm:

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Fördervoraussetzungen in der Förderrichtlinie!

1. Ortskernvitalisierung:		Höhe der Förderung:
☐	1.1. Vitalisierung Wohngebäude	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein selbstgenutztes Wohngebäude - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Das Gebäude wurde vor mind. 40 Jahren errichtet - Das Gebäude steht seit mindestens 2 Jahren leer - Das Gebäude ist erhaltenswert - Mindestinvestitionssumme: 15.000,00 €, hiervon maximal 50 % Eigenleistung (12,50 € / Std. → Nachweis über Bautagebuch)	• 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 8.000,00 € • zzgl. 1.000,00 € / Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft des Antragstellers lebt → insgesamt maximal 11.000,00 €
☐	1.2. Maßnahmen zum barrierefreien Aus- oder Umbau von Häusern	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein selbstgenutztes Wohngebäude - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Der Erstbezug des Gebäudes liegt vor dem 01.01.2000 - Mindestinvestitionssumme: 5.000,00 €, hiervon maximal 50 % Eigenleistung (12,50 € / Std. → Nachweis über Bautagebuch) - Reduzierung von Barrieren in Bestandsgebäuden und deren direkten Zuwegungen/Zugängen - Die technischen Mindestanforderungen (Anlage 4 der Förderrichtlinie) sind erfüllt	• 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.500,00 €
☐	1.3 Abrissprogramm	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Ersatzloser Komplett-/Teilabriss leerstehender Wohn-/Wirtschaftsgebäude, welche für das Ortsbild abträglich sind - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Das Gebäude wurde vor mind. 40 Jahren errichtet - Das Gebäude steht seit mindestens 3 Jahren leer - Bei Komplettabriss: mindestens 500 m³ umbauter Raum (BRI nach DIN276) - Bei Teilabriss: mindestens 300 m³ (BRI nach DIN276) - Nach Abriss: Rekultivierung bzw. Eingliederung des Areals in die Umgebung	• bei Komplettabriss 8.000,00 € • bei Teilabriss: 5.000,00 €
☐	1.4 Abriss- und Neubauprogramm	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein selbstgenutztes Wohn-/Wirtschaftsgebäude - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Das Gebäude wurde vor mind. 40 Jahren errichtet - Das Gebäude steht seit mindestens 3 Jahren leer - Nach Abriss ortsbildgerechter Neubau von Wohngebäude an gleicher Stelle - Mindestinvestitionssumme: 80.000,00 €, hiervon maximal 25 % Eigenleistung (12,50 € / Std. → Nachweis über Bautagebuch) - Die Finanzierung ist gesichert → Bankbestätigung - Anmeldung des Erstwohnsitzes	• für Abriss: siehe Programm 1.3. • für Neubau: 5.000,00 € • zzgl. 1.000,00 € / Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft des Antragstellers lebt, maximal 3.000,00 € (bitte angeben!) → insgesamt maximal 16.000,00 €
☐	1.5. Nutzungsänderungsprogramm	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Anmeldung Erstwohnsitz - Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ungenutztes Wirtschaftsgebäude, das zu einem Wohnraum umgebaut werden soll - Die Ursprüngliche Nutzung ruht seit 2 Jahren - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Das Gebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein - Mindestinvestitionssumme für bauliche Instandsetzungsmaßnahmen 20.000,00 €, hiervon maximal 50 % Eigenleistung (12,50 € / Std. → Nachweis über Bautagebuch) - Der Umbau erfolgt mit einer Zweckbindung von 5 Jahren ab Bezug und muss flächenmäßig (ausgehend von der Gesamtwohnfläche) zu mindestens 50 % selbstgenutzt werden.	• 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 7.000,00 € • zzgl. 1.000,00 € / Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft des Antragstellers lebt, maximal 3.000,00 € (bitte angeben!) → insgesamt maximal 10.000,00 €

☐	1.6. Energetische Sanierung	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein selbstgenutztes Wohngebäude - Das Gebäude liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Der Erstbezug des Gebäudes liegt vor dem 01.01.2000 - Die gesetzlichen Anforderungen aus dem GEG sind erfüllt - Mindestinvestitionssumme: 5.000,00 €, hiervon maximal 50 % Eigenleistung (12,50 € / Std. → Nachweis über Bautagebuch)	• 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000,00 €
☐	1.7. Erstberatung durch Architekten u. Bausachverständige	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Schriftliche Bestätigung, dass Interesse am Kauf des Objektes besteht - Förderung gebunden an Umsetzung einer Maßnahme nach den Nummern 1.1., 1.2., 1.4., 1.5. oder 1.6. - Es handelt sich nach Umsetzung der Maßnahme um ein selbstgenutztes Wohngebäude - Das Gebäude steht seit mindestens 2 Jahren leer - Das Gebäude muss mindestens 40 Jahre alt sein - Antragstellung vor Inanspruchnahme der Beratung - Förderung nur einmal möglich je Antragsteller	• 75 % der förderfähigen Kosten, maximal 500,00 € • Auszahlung erfolgt, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Beratung ein Förderantrag nach den Nrn. 1.1., 1.2. 1.4., 1.5. oder 1.6. gestellt wird

2. Klimaanpassung:		Höhe der Förderung:
☐	2.1 Bau von Zisternen und Versickerungsmöglichkeiten	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung - Das Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Das Speichervolumen beträgt mindestens 2 m³ - Es handelt sich um eine Neuerrichtung oder Erweiterung von Zisternen, Flächenversickerung, Geländemulden, Rigole, Sickerblock. Der bloße Ersatz ist nicht förderfähig.	• 150,00 € / m³ Speichervolumen, maximal 750,00 €
☐	2.2 Verwendung versickerungsfähiger Baumaterialien zur Außengestaltung	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung - Das Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Die zu entsiegelnde Fläche umfasst mindestens 20 m² - Umwandlung bzw. Entsiegelung von z. B. mit Beton, Asphalt, Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen befestigten Grundstücksflächen in versickerungsfähige Flächen mittels Rasengittersteinen, Ökopflaster oder anderen durchlässigen Belägen	• 10,00 € / m², maximal 1.000,00 €
☐	2.3. Umwandlung von Schottergärten in Pflanzgärten	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein Grundstück mit selbstgenutzter Wohnbebauung - Das Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Die Größe der umzuwandelnden Fläche beträgt mindestens 10 m² (Teilflächen werden addiert) - Ökologische Aufwertung mit naturnahen Gestaltungselementen im Rahmen eines ökologisch wertvollen Gesamtkonzeptes	• 50,00 € / m², maximal 1.000,00 €
☐	2.4. Anlage von Gründächern	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Es handelt sich um ein selbstgenutztes Wohngebäude - Das Objekt liegt nicht im Außenbereich nach § 35 BauGB - Die Größe der zu begrünenden Fläche beträgt mindestens 10 m² - Es handelt sich um die Begrünung eines Haus- / Garagendaches	• 50,00 € / m², maximal 750,00 €
☐	2.5. Energieberatung	
	<u>Voraussetzungen:</u> - Förderung je Antragsteller nur einmal möglich - Mindestinvestitionssumme 500,00 € Beratungskosten - Beratungen nur zulässig mit Energieeffizienz-Experten gemäß Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes	• 250,00 € pauschal

3. Erneuerbare Energien:		Höhe der Förderung:
	Voraussetzungen: - privat und selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienwohnhaus (Nr. 3.1.-3.8.) - professionelle Ausführung durch Fachunternehmer (Nr. 3.1.-3.8.) - hydraulischer Abgleich (Nr. 3.2., 3.4., 3.5.) - Einbau Hocheffizienz-Umwälzpumpe im Heizkreis (Nr. 3.4., 3.5., 3.7.) - Sofern im Rahmen der Maßnahme eine Heizungsanlage ersetzt wird, muss diese mindestens 2 Jahre alt sein. - techn. Mindestanforderungen nach dem GEG sind erfüllt	
☐	3.1. Solarthermieanlage zur Brauchwassererwärmung	• 500,00 € pauschal
☐	3.2. Solarthermieanlage zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	• 1.000,00 € pauschal
☐	3.3. Pelletofen mit Wasserführung	• 1.000,00 € pauschal
☐	3.4. Feuerungsanlage mit Biomasse (Pellets, Hackschnitzel)	• 1.000,00 € pauschal
☐	3.5. Wärmepumpe	• 1.000,00 € pauschal
☐	3.6. Brauchwasserwärmepumpe	• 500,00 € pauschal
☐	3.7. Austausch Heizungsanlage Besondere Voraussetzung: - Heizungsanlage muss mind. 10 Jahre, jedoch maximal 20 Jahre, alt sein	• 20 %, maximal 100,00 €
☐	3.8. Stromspeicher (PV-Anlagen u. Balkonkraftwerke)* Zusätzliche Voraussetzungen: - Nachweis über Meldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetz-Agentur	• 100,00 € / Kilowatt pauschal, maximal 600,00 €

* nicht mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, Landes oder anderer Kommunen kombinierbar

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:	
Gewerk/e / Erläuterung zur Maßnahme:	Kosten lt. Kostenschätzung / Angebot:
	€
	€
	€
	€
	€
Voraussichtliche Gesamtsumme aller Maßnahmen:	€

(sofern Platz nicht ausreichend, bitte Liste auf gesondertem Blatt fortführen)

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizufügen:

- Kostenschätzung / Angebot(e)
- Bauplan (Zeichnung oder Skizze) - bei den Programmen 1.2., 1.4., 1.5. und 2.3.
- Eigentumsnachweis (z. B. Auszug Kaufvertrag), sofern noch nicht als Eigentümer*in im Grundbuch eingetragen
- aktuelle Fotos des Gebäudes / Grundstückes (bezogen auf die geplante Maßnahme)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Ihr Förderantrag erst bearbeitet werden kann, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Persönliche Erklärungen:

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir Eigentümer(in) bzw. Käufer(in) des Anwesens bin/sind.
- es sich bei dem Gebäude nicht um gewerbliche Räumlichkeiten handelt.
- die beantragten Mittel ausschließlich zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme verwendet werden.

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Aufträgen an Unternehmer zur Durchführung der Maßnahme).
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- die beantragten Mittel zielgerichtet und sachgemäß im Sinne der Förderrichtlinie verwendet werden.
- die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgerechnet wird.
- in der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse überwiegend naturbelassenes Holz verfeuert wird und diese nicht der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient.
- über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ebenso bin/sind ich/wir nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO verpflichtet oder wurde diese von mir/uns abgegeben.
- ich/wir mit der elektronischen Speicherung meiner/unserer Antragsdaten einverstanden bin/sind.
- ich/wir dem zuständigen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zu Prüfzwecken Zugang zum Grundstück gewähre(n).
- ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und diese durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.
- die technischen Mindestanforderungen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Reduzierung von Barrieren beachtet werden (gilt nur für Programm 1.2).
- ich die geförderte Anschaffung sowie die fachgerechte Installation der Anlagen nach Ziffer III mindestens zwei Jahre zweckentsprechend betreiben werde und die geförderten Gegenstände innerhalb dieses Zeitraums nicht weiterveräußere.
- ich/wir die „Förderrichtlinie für Maßnahmen zur Ortskernvitalisierung, zur Klimaanpassung und zur Nutzung erneuerbarer Energien“ anerkenne(n). Den Erhalt dieser Richtlinie(n) bestätige(n) ich/wir hiermit.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- es sich bei der Förderung um eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg handelt und kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.
- nach Eingang eines vollständig eingereichten Antrages kein Anspruch auf Förderung besteht, sobald die Haushaltsmittel erschöpft sind oder eine Haushaltssperre verhängt wurde.
- für die Auszahlung der Förderung alle in der Förderrichtlinie genannten Nachweise und Unterlagen erforderlich sind.
- mit den beantragten Maßnahmen nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.
- in begründeten Einzelfällen ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden kann.
- nur solche Ausgaben förderfähig sind, die sich unmittelbar auf die beantragte Maßnahme beziehen und nachgewiesen werden können; Nebenleistungen (z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen) sind nicht förderfähig.
- die Bewilligung bei schuldhaftem Verstoß gegen die Förderrichtlinie, gegen Auflagen der Bewilligung oder bei zweckfremder Verwendung ganz oder teilweise widerrufen werden kann. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen zurückzuerstatten.
- die zum Antrag gehörenden Unterlagen (insbesondere Handwerkerrechnungen und Zahlungsbelege) fünf Jahre aufzubewahren sind.
- ich/wir selbst dafür verantwortlich bin/sind zu prüfen, ob und inwieweit weitere Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- ich/wir selbst abzuklären habe(n), ob und inwieweit ein Kumulierungsverbot besteht, sofern weitere öffentliche Förderungen für dieselbe Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen:

Der Prüfung der beantragten Maßnahme liegt die "Richtlinie der Verbandsgemeinde Bad Marienberg zur Förderung von Maßnahmen zur Ortskernvitalisierung, Klimaanpassung und Nutzung Erneuerbarer Energien" für das Kalenderjahr 2026 zu Grunde. Ich/wir erkenne(n) diese Richtlinien ausdrücklich an.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)